

BVTE | Unter den Linden 42 | 10117 Berlin

Unter den Linden 42  
10117 Berlin  
T +49 30 8145936 50  
F +49 30 8145936 51  
info@bvte.de  
www.bvte.de

**Übersendung nur per E-Mail**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

AG WR II 2

Berlin, 12. Januar 2021

**Referentenentwurf der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung**

Sehr geehrter Herr

wir bedanken uns für die Übersendung des o.a. Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Von den neuen Kennzeichnungsanforderungen sind nach unserer Kenntnis ca. 30 Hersteller und Vertrieber von Tabakprodukten und Tabakproduktfiltern in Deutschland betroffen, davon in der Mitgliedschaft des DZV bzw. BVTE insgesamt 6 Hersteller von Tabakprodukten und 1 Filterhersteller. Anders als in anderen Mitgliedstaaten sind auf dem deutschen Markt nach wie vor zahlreiche mittelständische Unternehmen tätig, für die eine ausreichend lange Vorlaufzeit entscheidend für eine rechtzeitige Produktionsumstellung ist. Der durch die Richtlinie vorgegebene Zeitraum von 12 Monaten zwischen Erlass des EU-Durchführungsrechtsakts und dessen Inkrafttreten ist insoweit auch angemessen gewesen.

Die verspätete Verabschiedung der Durchführungsverordnung 2020/2151 am 17. Dezember 2020 durch die Kommission stellt die betroffenen Hersteller allerdings vor erhebliche technische und wettbewerbliche Herausforderungen, ihre Produktion in der verbleibenden Zeit bis zum 3. Juli 2021 für den deutschen Markt umzustellen.

Im Hinblick auf eine möglichst reibungslose Umstellung in der deutschen Tabakbranche, die von wenigen Zulieferern im Verpackungsbereich abhängig ist, würden wir es daher sehr begrüßen, wenn flexible Lösungen auf nationaler Ebene gefunden werden könnten, um nachteilige Effekte des verspäteten Erlasses des EU-Durchführungsrechtsakts abzumildern.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die kombinierten Text- und Bildwarnhinweise auf Zigarettenpackungen jährlich abwechselnd zu verwenden sind (Art. 10 Abs. 2 der RL 2014/40/EU). Zur Vermeidung einer zweimaligen Anpassung der Verpackungen sollte es den Herstellern daher ermöglicht werden, die Kennzeichnungsanforde-

rungen mit der jeweils nächsten Rotation der kombinierten Text- und Bildgesundheitswarnhinweise im Laufe des Jahres 2021 einheitlich umzusetzen. Dies würde bei einzelnen Unternehmen ggf. eine Umstellung erst nach dem 3. Juli 2021 zur Folge haben.

Zusätzlich zu der Möglichkeit, für eine Übergangszeit von einem Jahr die Kennzeichnung als Aufkleber anzubringen, würden wir es darüber hinaus begrüßen, wenn den Herstellern für die Übergangszeit auch die Möglichkeit eingeräumt würde, die Kennzeichnung auf Polyethylenfolie aufzudrucken. Dies würde helfen, produktionstechnische Schwierigkeiten bei der Änderung aller Verpackungsdesigns in den Griff zu bekommen. PET-Folie ist integraler Bestandteil einer Zigarettenpackung; sie dient dem Schutz und der Haltbarkeit der Zigaretten und gehört zur Packung im Sinne der Definition der Tabakprodukttrichtlinie (anders als bei der Außenverpackung).

Schließlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die ohnehin knappe Zeit für die Produktionsumstellung sich weiter verkürzt, solange nicht durch die EU-Kommission den Herstellern für alle Märkte eine hochauflösende Druckdatei zur Verfügung gestellt wird. Denn erst mit Vorliegen dieser Datei können die Unternehmen rein praktisch die erforderlichen Anpassungen der Verpackungen vornehmen. Insofern müsste ggf. auch noch eine Berichtigung der im EU-Amtsblatt L 428 v. 18.12.2020 veröffentlichten Durchführungsverordnung 2020/2151 durch die Kommission vorgenommen werden, da die deutsche Fassung in Bezug auf das Piktogramm fehlerhaft ist und nicht den deutschen Informationstext der Kennzeichnung wiedergibt (ähnliche Übersetzungsfehler sind in anderen Sprachfassungen enthalten). Damit würden die betroffenen Hersteller allerdings erneut wertvolle Zeit verlieren.

Das Datum des Inkrafttretens der Kennzeichnungsanforderungen bleibt damit auch im Rahmen der nationalen Umsetzung für die Hersteller von Tabakprodukten bzw. Tabakproduktfiltern ein überaus kritischer Zeitpunkt. Wir dürfen Sie deshalb höflich darum ersuchen, alle rechtlich gebotenen und zulässigen Möglichkeiten im Rahmen der Verordnungsgebung auszuschöpfen, um den betroffenen Herstellern für die Produktionsumstellung mehr Flexibilität bzw. Zeit einzuräumen.

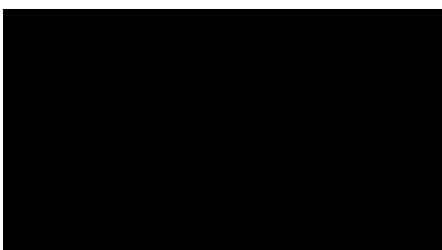
Zum Verordnungstext des Referentenentwurfs selbst haben wir lediglich zwei kleinere redaktionelle Anmerkungen.

In § 4 Abs. 1 Nr. 4 VO-E muss es heißen: „Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten **vertrieben** werden ...“.

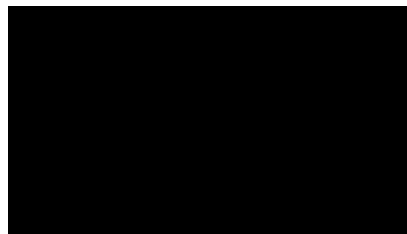
Darüber hinaus sollte es in § 4 Abs. 2 heißen: „Tabakprodukte mit Filtern, **die Einwegkunststoffprodukte sind**, dürfen ...“. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollte eindeutig kenntlich sein, dass ausschließlich Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern betroffen sind. Insofern ist eine gleichlautende Formulierung wie in Abs. 3 geboten.

Für Ihre Unterstützung in dieser Angelegenheit danken wir Ihnen vielmals und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hauptgeschäftsführer



Justiziar/Syndikusrechtsanwalt